

Kurztitel

Vornahme medizinisch-diagnostischer Untersuchungen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 63/1948

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

15.04.1948

Text

§ 5. Der Handel mit Kulturen von Erregern, die Krankheitserscheinungen bei Menschen hervorrufen können, ist verboten. Lebende Erreger dieser Art und Material, das solche Erreger enthält, dürfen nur von Personen und Anstalten, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung hierzu die Bewilligung erhalten haben, gehalten und nur an solche Personen abgegeben werden. Hinsichtlich der Einbringung des Ansuchens und der Voraussetzung der Bewilligung sind die Vorschriften der §§ 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.